

**Richtlinien über Kostenersatz für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach nach
§36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2001 folgende Richtlinien über Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach beschlossen:

1. Kostenersatzpflicht

- 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach Kostenersatz, soweit nicht nach Ziffer 2 Kostenfreiheit besteht.
- 1.2 Der Kostenerstattungspflicht unterliegen insbesondere
 - 1.2.1 der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 1.2.2 der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
 - 1.2.3 der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Vorordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - 1.2.4 die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziffer 2 erforderlich sind;
 - 1.2.5 der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen;
 - 1.2.6 wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.2.7 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

2. Kostenbefreiung

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei
 - 2.1.1 Schadenfeuern (Bränden)

- 2.1.2 Technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
- 2.1.3 Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind.
- 2.1.4 Feuersicherheitsdienst, wenn der Veranstalter seine Wohnung bzw. seinen Sitz in Bad Peterstal-Griesbach hat.
- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 2.3 Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

3. Kostenschuldner

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 - 3.1.1 wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 3.1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen Ziffer 1.2.2;
 - 3.1.3 der Betreiber in den Fällen Ziffer 1.2.3;
 - 3.1.4 wer durch sein Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Abs.2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - 3.1.5 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 3.1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 3.1.7 der Veranstalter in den Fällen Ziffer 1.2.5;
 - 3.1.8 derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 3.1.9 der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1 Bei der Berechnung der Kostenersatzes bleiben kalkulatorische Kosten nach § 36 Abs.4 Feuerwehrgesetz außer Ansatz.
- 4.2 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenersatzes bei Amtshilfe.
- 4.3 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
 - 4.3.1 Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 4.3.2 Fahrzeugkosten
 - a) Grundkosten (Ausrückekosten)
 - b) Kilometerkosten (Fahrkosten)
 - c) BetriebskostenIn den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der festeingebauten Geräte sowie von kleineren Ausrüstungsgegenständen enthalten.
 - 4.3.3 Kosten für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Feuerlöscherfüllungen, sonst. Löschmittel u.a.), soweit nicht Ziffer 2 (Kostenbefreiung) in Frage kommt; ebenso die Kosten einer evtl. Entsorgung.
 - 4.3.4 Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.
 - 4.3.5 Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt, in Höhe der Kostenanforderung ohne Zuschlag.
- 4.4 In Fällen, in denen einer Hilfeleistung gegen Kostenersatz eine unentgeltliche Leistung gemäß Ziffer 2 vorausgeht, entfallen bei den Fahrzeugkosten die Kilometerkosten.
- 4.5 In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge/Geräte keine Berechnung.

- 4.6 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- 4.7 Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 5.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 5.2 Die Kosten, ausgenommen die Kosten im Sinne Ziffer 2.3, werden durch Bescheid erhoben.
- 5.3 Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- 5.4 Im Falle der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

6. Unbilligkeit

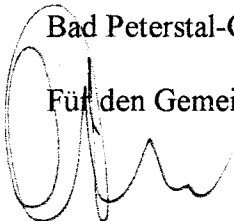
Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet der Bürgermeister, ggf. der Gemeinderat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien über Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach nach §36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg vom 28.02.1991 außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 18.09.2001

Für den Gemeinderat:



Johann Keller
Bürgermeister

Anlage zu den Richtlinien über Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten

Personalaufwand und allgemeine Kosten
je Mann und Stunde 15,-- €

2. Fahrzeugkosten

	Grund- kosten €/Std.	Fahrt- kosten €/km	Betriebs- kosten €/Std.
TLF 16 / RW2 / LF8/6	15,-- €	1,-- €	10,-- €
TSF	10,-- €	1,-- €	5,-- €
MTW/Einsatzleitung	5,-- €	1,-- €	-,-- €
Kommandowagen	5,-- €	1,-- €	-,-- €
AL 18	7,50 €	1,-- €	-,-- €
AL 14	7,50 €	1,-- €	-,-- €

3. Geräteinsatz

Für den Einsatz von Einzelgeräten betragen die Kosten

	Je Ein- satz €	Betriebs- kosten €/Std.
3.1. Pumpen		
a) Tragkraftspritze TS 8	-,-- €	12,50 €
b) Elektropumpen/Wassersauger (ohne Aggregat)	-,-- €	5,-- €
c) Öl-Umfüllpumper	-,-- €	5,-- €
3.2. Aggregate, Motorarbeitsgeräte		
a) Trennschleifer	-,-- €	5,-- €
b) Motorkettensäge	-,-- €	5,-- €
c) Stormerzeuger	-,-- €	10,-- €
3.3. Atemschutzgeräte		
- Preßluftatmer mit Atemschluß je Gerät (einschl. Atemschutzmaske)		7,50 €
- Füllen von Preßluftflaschen je Flasche	3,-- €	

	Je Ein- satz €	Betriebs- kosten €/Std.
3.4. Hebewerkzeuge		
a) Hebekissen	5,-- €	
b) Winde	5,-- €	
c) Greifzug	15,-- €	
3.5. Rettungsgeräte		
Hydro-Spreizer		12,50 €
Hydro-Rettungsschere		12,50 €
3.6. Beleuchtungsgeräte		1,-- €
3.7. Für Kleingeräte, die nicht unter den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführt sind, wird ein Kostenersatz nicht erhoben.		

4. Materialaufwand

Ölbindemittel 30,-- €/Sack
Entsorgungskosten Ölbindemittel 25,-- €/Sack
Feuerlöscherfüllungen u. sonst. Löschmittel werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

5. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feste und Veranstaltungen, Ausstellungen, Parkplatz- u. Wachdienst, vorbeugender Brandschutz, mit Ausnahme örtlicher Veranstaltungen (Veranstalter aus Bad Peterstal-Griesbach).

5.1. Personalaufwand je Mann und Stunde		5,-- €
5.2. Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Fahrzeug und Stunde Kilometerkosten nach Ziffer 2.		2,50 €

6. Fehlalarm/Unbefugter Alarm

Fahrzeug- und Personalkosten nach Ziffern 1 und 2

7. Pauschalregelung

Einsätze mit geringfügiger Tätigkeit und ohne wesentliche Gerätebenutzung sowie geringer Verwendung von Verbrauchsmitteln (bis zu einer halben Stunden Einsatzzeitigkeit) werden pauschal mit 15,-- € berechnet.